

Beschlussvorlage Nr. B-285/2018

Einreicher:
Dezernat6/Amt 61

Gegenstand:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 96/10 Wohnungsbaustandort
"Nördliche Steinwiese"

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.11.2018	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96/10 Wohnungsbaustandort „Nördliche Steinwiese“ (B-605/1996) des Planungs- und Verkehrsausschuss vom 01.10.1996 wird wie folgt geändert:

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird auf die Flurstücke 342/36, 342/152 (teilweise) der Gemarkung Altendorf reduziert. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

Planungsziel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets gemäß Baunutzungsverordnung.

Begründung:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Chemnitz fasste am 01.10.1996 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96/10 für den Wohnungsbaustandort „Nördliche Steinwiese.“ Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf wurde im Zeitraum zwischen dem 09.02.1998 und dem 23.02.1998 durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 08.01.1998. Dem Vorentwurf wurde ein Grünordnungsplan beigelegt. Die abgegebenen Stellungnahmen stehen auch aus heutiger Sicht einer Weiterführung des Verfahrens nicht entgegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz überwiegend als Wohnbaufläche und eine nördliche Teilfläche als sonstige bedeutsame Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet liegt an der Straße Steinwiese. Es wird im Westen und Norden durch die vorhandenen Dauerkleingartenanlagen „Lug ins Land“ und „Volksgesundheit“, im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung „An der Steinwiese“ und im Osten durch die potentiellen Erweiterungsflächen der SFZ Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz GmbH begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasste zum Aufstellungsbeschluss im Jahr 1996 auch das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05/02 „An der Steinwiese“. Die Satzung über diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am 07.03.2012 in Kraft getreten und das Gebiet ist vollständig bebaut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird daher um diese Fläche reduziert. Das verbleibende Plangebiet „Nördliche Steinwiese“ ist ca. 7,3 ha groß.

Der Aufstellungsbeschluss von 1996 sah die Entwicklung eines reinen Wohngebietes vor. Mit der vorgesehenen Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes soll die scharfe Funktionstrennung von Wohnen und sonstigen eigentlich wohngebietsverträglichen Nutzungen vermieden werden und eine Nutzungsmischung mit wohngebietsverträglichen Nutzungen ermöglicht werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich